

Heerup, Lorentz: Über die Ätiologie der postvaccinalen Encephalitis. (*Amts Sygeh. Frederiksberg, København.*) Hosp.tid. 1936, 169—190 [Dänisch].

Ein 7jähriges Mädchen starb 14 Tage nach der Pockenimpfung unter den Symptomen einer Encephalomeningitis. Die Sektion, 12 Stunden nach dem Tode, ergab im Gehirn und der Medulla oblongata ausgeprägte Encephalitis mit subarachnoidalnen Blutungen, eine Hyperplasie des lymphatischen Gewebes und Degeneration von Leber und Nieren. Bakteriologisch fand sich an dem unter besonderer Vorsicht entnommenen Material eine Infektion der Gaumenmandeln und des Lungengewebes mit *Staphyloc. aureus haem.* Alle anderen Organe waren keimfrei. Verf. versucht, nach Erörterung der verschiedenen früheren Theorien zur Entstehung der postvaccinatorischen Encephalitis, seine Beobachtung folgendermaßen zu erklären: Das Kind bekam nach der Impfung eine Staphylokokkeninfektion der Mandeln und Luftröhre. Durch die Vaccination war das reticuloendotheliale System von Vaccinevirus blockiert und konnte die Staphylokokkentoxine nicht genügend binden. Diese Toxine verursachten Organ-degenerationen, toxische Blutungen und Encephalitis. Möglicherweise haben kleine vorausgehende Staphylokokkeninfektionen einen Teil des reticuloendothelialen Systems bereits im voraus beansprucht oder das Kind in einen allergischen Zustand versetzt, wodurch die mangelnde stärkere Reaktion an Gaumenmandeln und Lungen erklärt würde.

W. Munck (Kopenhagen).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Strafvollzug.

Wittlich, Felix: Die Entwicklung der kriminaltechnischen Fachinstitute in Rußland und in den baltischen Staaten. (*Inst. f. Vetenskapl. Rättsexpertiser, Tallinn.*) Nord. kriminaltekn. Tidskr. 6, 104—107 (1936) [Schwedisch].

Historischer Überblick. Erst 1912 drang in Rußland die Auffassung durch, daß die gerichtliche Expertise akademisch geschulten und genügend vielseitig spezialausgebildeten Personen anvertraut werden müsse, und man richtete ein Institut ein. Das Gesetz, das diese Neuordnung regelte, sah die allmähliche Errichtung 14 dergattiger Institute vor, doch verhinderte der Weltkrieg die Verwirklichung dieses Planes. Was Estland und Lettland anbelangt, wurde kurz nach Erlangung der Selbständigkeit in Riga ein entsprechendes Institut errichtet. In Reval wurde 1921 der erste Anfang gemacht, doch war das Institut erst 1932 vollständig ausgebaut. Nunmehr sind wenigstens 95% der kriminaltechnischen Sachverständigenuntersuchungen in Estland diesem Institut anvertraut, es ist also gelungen, die Tätigkeit der „Pseudoexperten“ auf diesem Gebiet fast völlig zu beseitigen. Vor kurzem ist das Institut um ein Laboratorium für gerichtlich-chemische Untersuchungen erweitert worden. Einar Sjövall.

Bandel, Rudolf: Die Alkoholkriminalität einer bayrischen Großstadt. Öff. Gesdh.-dienst 2, A 96—A 102 (1936).

Unter Verwendung einer Polizeistatistik unternimmt der Verf. für Nürnberg eine kritische Auswertung der Kriminalitätsursachen in den letzten 3 Jahren, als Fortsetzung einer gleichen Untersuchung für die Jahre 1929—1932. Nach einem Absinken im Jahre 1934, das auf die Zunahme der Straffheit und Disziplin der männlichen Bevölkerung geschoben wird, folgt aber 1935 wieder eine Steigerung der Alkoholkriminalität, entsprechend dem Anwachsen des Alkoholverbrauchs. Im Wochenrhythmus zeigt sich wie früher das schwerbelastete Wochenende besonders am Samstag. Neu ist die statistische Erfassung des Monatsrhythmus mit deutlichem Höhepunkt am Monatsanfang und stetem Absinken, Woche für Woche. In dem Januar bis Juli ansteigenden, dann abfallenden Jahresrhythmus sei der Alkohol nicht allein maßgebend.

Lade (Essen).).

Gross, Karl: Über paranoische Mörder. Jb. Psychiatr. 53, 85—102 (1936).

Die Arbeit bringt ausführliche Beschreibungen von 3 Fällen. Ein Mann, der seinen Arzt niederschoß, weil er sich von ihm entstellt und von allen veracht und mit Anspielungen bedacht „wähnt“, ein Mann, der gleichfalls nach langjährigem Wahn den

ärztlichen Direktor eines Sanatoriums schwer verletzt, und eine Frau, die ihren Gatten ermordet und bald darauf schizophren verblödet. Obwohl Gross nur den 3. Fall wegen der eingetretenen Verblödung als Dementia paranoides bezeichnet und damit der Schizophrenie, die beiden ersten aber der Paranoia zuordnet, kann kein Zweifel bestehen, daß in allen 3 Fällen schizophrene Symptomatik ohne Ätiologie vorliegt, also Schizophrenie im klinischen Sinn und im Sinn des Deutschen Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Denn auch bei Fall 1 und 2 handelt es sich um echten Wahn und um Störung des Aktivitätsbewußtseins. Wahrscheinlich bestehen auch akustische Halluzinationen. Der von G. vertretene Standpunkt, daß die Festsetzung der Grenze zwischen echtem Wahn und abnormer Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Psychopathie der psychiatrischen Beurteilung oft große Schwierigkeiten bereite, wird eigentlich durch die Beschreibung dieser Fälle widerlegt. Denn solche Fälle, wie sie hier beschrieben werden, sind zweifellos selten, und bereiten, wie die Arbeit überzeugend darstellt und wie übrigens auch die klinische Erfahrung lehrt, keinerlei Schwierigkeiten im Hinblick auf die Frage Psychopathie (expansiver Fanatiker) oder Psychose (Schizophrenie). Ob man von Paranoia spricht oder von Schizophrenie ist demgegenüber eine rein nomenklatoreische Frage, doch wird der Begriff Paranoia neuerdings mit Recht fallen gelassen. Die Art der Darstellung in der vorliegenden Arbeit betont mehr die Kontinuität, indem sie sich vorwiegend an die Inhalte und an die Persönlichkeiten hält, ohne das Hereinbrechen von etwas Neuem, Prozeßhaften, demgegenüber deutlich genug herauszuarbeiten, und trägt so dazu bei, die Fälle in diagnostischer Beziehung schwieriger erscheinen zu lassen, als sie sind. Von forensischem Interesse ist insbesondere der Fall 1, dessen Wahnsystem sich im Anschluß an eine kosmetische Operation entwickelt hat.

F. Stumpf (München).

Trendtel: Zur Frage des „homosexuellen Rauschzustandes“. Arch. Kriminol. 99, 44—53 (1936).

Zusammenstellung der in den letzten Jahren von Homosexuellen in Groß-Hamburg durchgeföhrten Mordtaten bzw. Raubmorden. Die Veranlassung zu dieser Zusammenstellung bildete ein in Altona vorgekommener Raubmord an einem Seemann, der von einem homosexuellen Friseur durchgeföhr wurde. Er behauptete, den Seemann in einem homosexuellen Rauschzustand erschlagen zu haben, er will hierfür als unzurechnungsfähig im strafrechtlichen Sinne angesehen werden. Auf Grund eingehender Untersuchungen an Homosexuellen in Groß-Hamburg und eigenen Darstellungen dieser Homosexuellen wurde dieser Friseur strafrechtlich für voll verantwortlich erklärt, besonders da festgestellt worden war, daß die ihm zur Last gelegte Straftat — Erschlagen des Seemanns mit einem Hammer — nach einem versuchten GV. und einer bereits erfolgten Ejaculation ausgeführt war. Bei der erbbiologischen Untersuchung der Sippe des Homosexuellen ergab sich von der mütterlichen Seite her eine starke Belastung mit Kriminalität und sexuellen Perversionen. *Autoreferat.*

Nyirö, Gyula: Die psychische Konstitution des Hochstaplers. Magy. psychol. Szemle 8, 352—365 u. dtsch. Zusammenfassung 473 (1935) [Ungarisch].

Verf. betont, daß eine genaue Beschreibung der psychischen Konstitution des Hochstaplers zu geben unmöglich ist, da die Neigung dazu jedermann besitzt. Zwischen den verschiedenen Menschen sind nur stufenartige Unterschiede. Die einseitig entwickelte Fähigkeit zur Wesenfassung, die überaus rege Aufmerksamkeit, die erhöhte Tätigkeit der Phantasie, das starke Bestreben nach Erfolg und Aufsehen, eine gut entwickelte Neigung zur Heuchelei, lebhafte Sprachfähigkeit, eine der Hypomanie verwandte optimistische Sicheinstellung, sowie die Schwäche oder die vorübergehende Verringerung des Vertiefungs- und Synthesierungstalents und nicht in letzter Reihe das Erschlaffen der Hemmungskraft ethischer Gefühle können einen Hochstapler aus jemden machen. Je mehr die erwähnten Mängelhaftigkeiten entwickelt sind, um so weniger kann jemand zu einem Hochstapler werden. Bei Minderentwicklung derselben

— im allgemeinen Sinne lebensfähigen Eigenschaften — wird es viel schwerer sein, überzeugend oder verführend einen Schwindel auszuüben. *Vitray* (Budapest).

Messerer: Kindermißhandlungen. Dtsch. Ärztebl. 1936 II, 916—917.

Der bekannte Münchener Jugendrichter Messerer wirbt in diesem kurzen eindringlichen Aufruf, der dem V.B. entnommen ist, um die Unterstützung des Staates durch alle Gutgesinnten bei der Aufgabe, die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts zu überwachen und Auswüchse und Mißbräuche zu verhindern. Er weist besonders auf die Charakterschäden hin, die bei mißhandelten Kindern entstehen können und sie häufig sogar zu Schädlingen am Volkskörper werden lassen. Dem früheren unzulänglichen Schutz des Strafrechts im § 223a StGB. stellt M. den durch Gesetz vom 26. V. 1933 eingefügten § 223b StGB. gegenüber, der Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren dem androht, der „Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, quält oder roh mißhandelt oder durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt“. M. begrüßt, daß bereits nach einem Urteil des OLG. Kiel „unter quälen auch jede Verursachung seelischen Leids zu verstehen ist, durch das der körperliche oder seelische Zustand des Betroffenen, wenn auch nur vorübergehend, geschädigt wird“. Dann schildert er 5 Fälle schwerer Kindermißhandlung und zeigt die Schwierigkeit, diese Verbrechen, die meist hinter verschlossenen Türen begangen werden, rechtzeitig zu erkennen, wenn nicht jeder mit auf alle Anzeichen achtet und unverzüglich Anzeige erstattet. *H. Haeckel* (Berlin).

Estapé, José María: Vergleichendes Studium der schizoiden, cyclischen und kriminellen Konstitution. (*Penitenciaria Nac., Montevideo.*) Arch. Med. leg. 5, 49—54 (1936) [Spanisch].

Die psychopathischen Konstitutionen, insbesondere die schizoide und die cycloide, werden als psycho-morphologische Einheiten aufgefaßt (Kretschmer). Der Kern der schizoiden Konstitution ist der Autismus, der fehlende Kontakt mit den Wirklichkeiten des Lebens, der Kern der cyclischen Konstitution dagegen der Kontakt mit der Lebenswirklichkeit; die kriminelle Konstitution stellt sich als fehlende Anpassung an die herrschende Moral in einem gegebenen geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Zeitpunkt einer Bevölkerung dar. In der psychoanalytischen Auffassung entsprechen 4 bedingende Grundprinzipien durch 3 „akzessorische Funktionen“ den genannten 3 psychopathischen Konstitutionen: das Prinzip der Lust, der Realität, der Autorität und des Ideals. — Die 3 genannten Zustände können zu eigentlichen Psychosen führen: „Schizopathie, Cyclopathie, Kriminalopathie“, und weiter zu den letzten Stadien der „Schizo-, Cyclo- und Kriminalo-Demenz“. *K. Rintelen*.

Ribeiro, Leonidio: L'étude biologique du criminel au Brésil. (Biologische Untersuchung der Kriminellen in Brasilien.) Arch. Med. leg. 5, 255—261 (1936).

Verf. hat in Rio de Janeiro viele Kriminelle, besonders Sadisten und Perverse, biologisch untersucht und deutliche Störungen von seiten der endokrinen Organe, überstarke Entwicklung der Genitalorgane und der Brustdrüsen, niedrigen Blutdruck und fehlende oder schwache Behaarung häufig finden können. Im vorliegenden Vortrag werden außerdem die Blutgruppen bei den Indianern und die Pathologie der Fingerabdrücke besprochen. In einer Arbeitslosenkolonie befanden sich mehrere Familien von Guarany-Indianern aus dem Staate Rio Grande do Sul. Die Untersuchungen wurden an 107 Personen beiderlei Geschlechts im Alter von 4—68 Jahren nach Viola vorgenommen. Allgemein findet man bei Primitiven die Gruppe O und ausnahmsweise A und B. Bei den Eingeborenen Nordamerikas fand Snyder die Gruppe O in 91,3%, C.-A. Vela am Äquator in 95,5%. Bei den Guarany-Indianern fand Verf., mit Berardinelli und Roiter, daß sie zu 100% der Gruppe O angehörten. — An Leprakranken konnte Verf. feststellen, daß diese Krankheit die Fingerlinien

verändern oder vollkommen zerstören kann. An den Abdrücken von 200 Leprösen beiderlei Geschlechts und aller Formen in jedem Stadium waren in 80% mehr oder weniger starke Veränderungen vorhanden. Diese fanden sich auch bei Kranken, an deren Händen oder Fingern makroskopisch nicht die geringste Schädigung auffindbar war; es handelte sich um eine Kompression der Papillen; mikroskopisch waren zahlreiche Hansensche Bacillen sichtbar. Teilweise konnte beobachtet werden, daß die Fingerlinien durch Chaulmoogra-Behandlung nach 6—8 Monaten wieder normal wurden, d. h. die vor der Krankheit bestehende Zeichnung aufwiesen. Auch bei einem Kranken mit Sklerodermie sowie bei Pariser Radiologen konnte Verf. Veränderungen der Fingerlinien, anderer Art als bei Lepra, feststellen. — Verf. warnt davor, aus dieser Beobachtung falsche Schlüsse zu ziehen, wie es teilweise schon geschehen sei. Die Bedeutung des Fingerabdrucks für Polizei und gerichtliche Medizin bleibe bestehen, da es sich ja nicht um einen Wechsel, sondern nur um eine teilweise oder vollkommene Zerstörung handele.

K. Rintelen (Berlin).

Bourdin: L'enfance délinquante malgache. Le pénitencier d'Anjanamasina. (Die jugendlichen Straffälligen in Madagaskar.) (*Asile d'Aliénés, Anjanamasina.*) Bull. mens. Off. internat. Hyg. publ. 28, Nr 8, Suppl., 132—169 (1936).

(Note, überreicht dem Ständigen Komitee des Internationalen Büros für öffentliche Hygiene in der Sitzung vom Mai 1936 durch Generalarzt Cazanove, beigegeben dem Generalinspekteur des Gesundheitsdienstes in den Kolonien, Delegierter von Madagaskar.)

Die Strafanstalt von Anjanamasina für jugendliche Straffällige wurde in Madagaskar durch einen Erlass vom 14. V. 1901 geschaffen. Seit 35 Jahren waren 598 jugendliche Verbrecher dort untergebracht, zu denen 1916 noch 108 Bewohner von Madagaskar jeden Alters kamen, die wegen Feindseligkeiten gegen die bestehenden Einrichtungen verurteilt waren. 686 waren Eingeborene verschiedenster Rassen (649 männlich, 37 weiblich), ferner 20 Europäer oder Assimilierte, von denen 15 wegen Diebstahls angeklagt waren. Von den 686 Eingeborenen war bei 469 Diebstahl der Grund der Strafe, die anderen Delikte folgten in weitem Abstande (19 mal Schlägereien und Verletzungen, 16 mal Vertrauensbruch usw.). 135 waren rückfällig, manche bis zu 10mal. 443 waren besserungsfähig. Die Strafkolonie hat sie durch die Gelegenheit zum Erlernen eines Berufs und zur Arbeit vor Rückfällen bewahrt. Schon diese Tatsache allein erweist die Nützlichkeit des Unternehmens, das sich glücklich dem Werk des Kinderschutzes, das in Madagaskar großzügig aufgezogen wurde, anfügt. Verf. bringt dann ins einzelne gehende Ausführungen über die Räumlichkeiten der Anstalt, die Durchführung der Disziplin, Ernährungsweise, Zeiteinteilung an Wochen- und Sonntagen u. a. und einen Bericht über die ärztlich-psychologische Untersuchung der Jugendlichen, die am 1. I. 1936 in der Anstalt waren. Zusammenfassend wird berichtet, daß die meisten der Jugendlichen krank, debil, zurückgeblieben sind und stark dem Einfluß ihrer psychischen Anomalie, ihrer „instinktiven“ Abartigkeit unterliegen. Erregbar, zyklothym, unbeständig, haben alle — je nach ihrer Eigenart — ihrem Vorgehen ein eigenartiges Gepräge gegeben. Die psychisch Normalen reagieren verschieden je nach Milieu und Rasse.

Dubitscher (Berlin).

Kogerer, Heinrich: Psychotherapie im Strafvollzug. Jb. Psychiatr. 53, 77—84 (1936).

In dem kurzen Aufsatz legt Verf. seine Ansichten über die Erfordernisse nieder, die Voraussetzung für eine bessere Bewährung des Rechtsbrechers im freien Daseinskampf nach verbüßter Strafe sein sollen.

Als besonders wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung des Menschen und seine endgültige Gesamthaltung stellt er das unbedingte gegenseitige Vertrauen zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft heraus. In einer Besprechung von „Anlage und Umwelt“ sind der erstenen 4 Zeilen gewidmet. Umweltbedingungen sollen nach Grad, Dauer und Zeitpunkt der Einwirkung die seelische Entwicklung der Persönlichkeit bestimmend beeinflussen. Erziehung, zunächst in Form von Gewalt, dann als praktisches Beispiel, bringt den zunächst absolut triebhaften Menschen zum Verzicht auf einen großen Teil seiner Wünsche. Zu dem Beispiel gehöre das Vertrauen. Jeder Vertrauensbruch gefährde die Entwicklung des Individuums. Von den Reaktionen führe die passive zur Neurose, die aktive zur Kriminalität.

Eine Wiederherstellung des verlorengegangenen Vertrauens müsse die Hauptaufgabe in der Psychotherapie der Kriminellen sein. Ärztliche Psychotherapie sei in solchen Fällen angezeigt, wo die Persönlichkeit durch deutlichere krankhafte Züge gekennzeichnet ist. Im übrigen müsse die Beeinflussung der Häftlinge durch das Milieu erfolgen. Es müsse versucht werden, den Rechtsbrecher davon zu überzeugen, daß er der Gemeinschaft gegenüber im Unrecht und daß im Rahmen der Gemeinschaft seinen individuellen Zwecken besser gedient sei als unter Auflehnung gegen sie. Zu einer erfolgreichen Therapie gehöre die Sanierung des Milieus, die dem Häftling eine neuerliche Unterwerfung unter die Gemeinschaft als berechtigt und lohnend erscheinen lasse. Ferner dürfe die Strafe nicht als Racheakt erscheinen. Das Personal des Strafvollzugs sei sorgfältig auszuwählen und müsse sich eines untadeligen Lebenswandels befleißigen. „Es muß den Rechtsbrecher nicht als einen Schädling, als einen Menschen minderer Gattung, als ein untergeordnetes Wesen, sondern als einen Verirrten behandeln, dessen gegenwärtige ungünstige Stellung lediglich die notwendige Folge seines fehlerhaften Verhaltens ist und nach Aufgabe der falschen Einstellung zur Gemeinschaft alsbald verschwinden wird.“

Der Aufsatz mutet durch das völlige Fehlen aller Erkenntnisse der Erbforschung fast naiv an.

Dubitscher (Berlin).

Yoshimasu, Shufu: Die soziale Prognose der Strafgefangenen vom psychiatrischen Standpunkt aus. (*Hirnforsch.-Inst., Kais. Univ., Tokyo.*) Psychiatr. et Neur. japonica 40, H. 9, dtsch. Zusammenfassung 51—52 (1936) [Japanisch].

Unter sozialer Prognose versteht man die Wahrscheinlichkeitsschätzung der künftigen kriminellen Lebensführung. Es ist, wie Viernstein sagt, der Kernpunkt der ganzen Verbrecherfrage. Aber bei dem heutigen Stande unseres Wissens liefert die soziale Prognose nur ein relatives Bild der mutmaßlichen Zukunft der Strafgefangenen. Es ist abhängig von drei Momenten, d. h. erstens von der Anpassungsfähigkeit oder Besserungsfähigkeit auf Grund seiner ererbten und erworbenen Anlagen, zweitens vom Besserungswillen desselben, und zuletzt vom sozialen Milieu nach seiner Entlassung. Bei der Entscheidung der sozialen Prognose spielt vor allem die Psychiatrie eine wichtige Rolle, und es liegt hier in meiner Aufgabe, sie durch die Verwendung der Ergebnisse der vorhergegangenen Studie zu ermitteln. Die vorher erwähnten von mir untersuchten Gefangenen sind schon meistenteils (800 Personen) entlassen (zum Teil vorläufig entlassen). Bis zur Zeit diesmaliger Erhebung sind schon im großen und ganzen einige Jahre verflossen, und über die Hälfte von ihnen sind wieder rückfällig geworden. Nun ist vielfach behauptet, daß die Prognose ceteris paribus um so günstiger sei, je ausschließlicher die exogenen Komponenten als Ursache der Kriminalität nachgewiesen werden können. Und aus meiner Arbeit ergibt sich von selbst, daß ein auffallender Unterschied der Beteiligung psychisch Abnormaler zwischen den Rückfälligen und den nicht rückfällig Gewordenen verzeichnet werden kann. In meinem Untersuchungsmaterial von 800 Personen sind die Gruppe der unter dem 18. Lebensjahr stehenden Kriminellen und diejenige der als vermindert Zurechnungsfähige in eine besondere Strafanstalt aufgenommenen Kriminellen aus dieser Studie ausgeschlossen, weil die erste wegen ihrer verhältnismäßig langen Strafstrafe (meistens Gewohnheitsverbrecher!) nur kurze Zeit vor sich hat, und die letztere wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit besondere Fürsorge erhalten hat. Von den übriggebliebenen 598 weniger abnormalen Kriminellen sind 309 rückfällig geworden. Und von diesen 309 sind 184 (59,54%) psychisch normal und 125 (40,45%) psychisch abnorm. Dagegen von den 289 nicht rückfällig Gewordenen sind 216 (74,74%) psychisch normal und nur 73 (25,26%) psychisch abnorm. Anders ausgedrückt: 63,1% der psychisch Abnormalen und 46,0% der psychisch Normalen sind wieder rückfällig geworden. In bezug auf die Krankheitstypen hatten vor allem die Willensschwachen und die Gemütsarmen viel ungünstigere Resultate gezeigt, und die Erregbarkeitskomponenten erwiesen sich nicht so ungünstig. Die Nervösen sind natürlich fast ganz bedeutungslos für verbrecherische Handlungen. Die Schwachsinnigen würden ohne besondere Fürsorge sicher rückfällig geworden sein. Wenn man die Qualität der psychischen Abnormalitäten berücksichtigt, wird die Psychiatrie ein wichtiger Wegweiser in der Prognosestellung der Gefangenen.

Autoreferat.

Souchon, Hansjörg: Entmannung in objektivem Strafverfahren. Mschr. Kriminalpsychol. 27, 252—256 (1936).

Verf. führt aus, daß die in dem § 42k StGB. festgelegten Vorschriften über die Anordnung der Entmannung sich gegenüber zurechnungsunfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Sittlichkeitsverbrechern als unzureichend erweisen. Der Zweck der Vorschrift scheitert in solchen Fällen leicht daran, daß der Täter nicht die gesetzlich erforderliche Strafhöhe aufweist. Verf. erörtert die Möglichkeit, unzurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige Sittlichkeitsverbrecher in Pflegeanstalten unterzubringen, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“. Er betont jedoch die Höhe der durch eine solche Unterbringung entstehenden Kosten und meint, sie könnten durch die Entmannung vermieden werden; „denn einige Monate nach der Operation hat sich die innere Umstimmung im wesentlichen vollzogen und der Trieb ist erloschen“. Verf. bedauert, daß die strafgerichtliche Praxis „die Kluft zwischen § 42k und § 51 StGB.“ nicht „so zu überbrücken“ vermocht habe, „wie es notwendig ist“. Als mögliches Mittel zu einer solchen Überbrückung bespricht er eine großzügige Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Es könnte dann der schwachsinnige Täter zu einer so hohen Strafe verurteilt werden, daß die Voraussetzungen für die Anordnung der Entmannung hinsichtlich des Strafmaßes gegeben seien; nach erfolgter Entmannung und Erlösung des Triebes werde „zwecks Korrektur des Strafmaßes der Rest der Strafe nach Verbüßung einiger Monate im Gnadenwege erlassen“. Der Verf. nennt diese Methode der Überbrückung eine zwar zweckmäßige, „aber in ihrer Gesetzmäßigkeit allerdings nicht unbedenkliche Praxis“. Die weiterhin vom Verf. erörterte Möglichkeit der Entmannung schwachsinniger Sittlichkeitsverbrecher auf Grund des § 14 II EGG. hat ihre Grenze in dem Erfordernis der freiwilligen Beantragung der Entmannung durch den Triebleidenden. Wünscht ein vermindert zurechnungsfähiger Sittlichkeitsverbrecher die Entmannung, so kann sie gemäß § 4 II EGG. durchgeführt werden. Verf. erwähnt, daß jedoch auch beim Vorliegen völliger Unzurechnungsfähigkeit der § 14 II EGG. wirksam werden könne. „Da in diesem Paragraphen nicht die Rede von einem Antrag ist und auch nichts darüber gesagt ist, wer das Gutachterverfahren vor dem Gerichts- oder Amtsarzt in Gang bringen kann, würde nichts im Wege stehen, ein Antragsrecht der Staatsanwaltschaft anzuerkennen, die bekanntlich in den verschiedensten Fällen die Vertreterin öffentlicher Interessen ist. Da in Art. 3 der 4. Ausführungsverordnung (AVO.) zum Erbgesundheitsgesetz bereits vorgesehen ist, daß die Einwilligung des Triebleidenden durch seinen gesetzlichen Vertreter (in der Praxis ist dies ein ad hoc bestellter Pfleger) erklärt werden kann, wenn dem Triebleidenden die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden kann, kann man den Triebleidenden gegebenenfalls aus dem Zulassungsverfahren ganz ausschalten! Schließlich ist die nicht unwichtige Kostenfrage befriedigend geregelt, denn nach Art. 10 II der 4. AVO. trägt die Staatskasse die Kosten.“ Der Möglichkeit einer Umgehung des § 42k StGB.. auf diesem Wege stellt Verf. das Bedenken entgegen, es könne durch ein solches Vorgehen das Verständnis des Volkes für das Erbgesundheitsgesetz ungünstig beeinflußt werden. Das Erbgesundheitsgesetz werde dadurch der Gefahr ausgesetzt, in den Ruf eines strafrechtlichen Nebengesetzes zu geraten. „Zweckmäßigerweise bleibt demnach die Anwendung des § 14 II EGG. auf die Fälle der freiwilligen, von dem Triebleidenden selbst gewünschten Entfernung der Keimdrüsen beschränkt. Ganz abwegig ist es, die Freiwilligkeit zu erzwingen, indem man droht, den Mangel an Freiwilligkeit als Gesetzesabrogation nach § 110 StGB. oder nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat zu bestrafen.“ Vor diesem Weg, der durch Grunau beschrieben worden sei in „Der Deutsche Justizbeamte“ 1935, Nr 23/24, 710ff. u. 745ff unter III₄ und I₃, „kann nicht genug gewarnt werden; daß die Freiwilligkeit zu einer reinen Förmlichkeit wird, ist äußerst gefährlich und widerspricht der oft geäußerten Ansicht der Regierung“. Für die Fälle, in denen eine Entmannung notwendig erscheine, aber wegen der nicht erfüllten Voraussetzungen des § 42k nicht ange-

ordnet werden könne, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, sei Sache des Gesetzgebers. Verf. hält es für erforderlich, den bestehenden Schwierigkeiten abzuhelfen „mit einem kleinen Zusatz zu § 42k StGB., wonach die Entmannung von vermindert zurechnungsfähigen oder unzurechnungsfähigen Sittlichkeitsverbrechern erfolgen kann, wenn nach der Gesamtpersönlichkeit des Täters weitere sittliche Verfehlungen ernstlich zu befürchten sind und ein Gerichts- oder Facharzt die Entmannung befürwortet. Entsprechend wäre das Verfahrensrecht dahin zu ergänzen, daß die Staatsanwaltschaft bei diesen Tätern das strafgerichtliche Verfahren allein mit dem Antrag auf Entmannung einleiten kann. Es müßte auch zulässig sein, die Entmannung nachträglich, z. B. gegen Insassen von Pflegeanstalten, anzuordnen.“ *H. Többen* (Münster i. W.)

Naturwissenschaftliche Kriminalistik, Spuren nachweis.

Pfreimbter, Richard: Das Rätsel des Seefeld-Prozesses. (*Gerichtl.-Med. Abt., Landeskriminalamt, Schwerin.*) Arch. Kriminol. 99, 1—10 (1936).

Der vorl. Bericht umfaßt zunächst in kurzen Zügen, was in der Voruntersuchung und in der Schwurgerichtsverhandlung gegen den Knabenmassenmörder Seefeld an Tatsachen bekannt geworden ist. Er zeigt, wie es mangels der so notwendigen Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften möglich war, daß die zwischen 18. IV. 1933 bis 23. III. 1935 liegenden zahlreichen Mordtaten an jugendlichen Knaben, die im Gebiet zwischen Lübeck bis Oranienburg bald da, bald dort vollbracht worden sind, und die zunächst — zum Teil wenigstens — gar nicht als Verbrechen aufgefaßt wurden (Verirrung mit Erfrierung, Pilzvergiftung, Verunglückung mit nachherigem Erfrieren usw.) nicht als ein einziger zusammenhängender Komplex erkannt werden konnten! — Nach dem vor der Hinrichtung endlich erfolgten — vermutlich doch auf Wahrheit beruhenden?! — Geständnis des Täters waren es 19 Knabenmorde, von denen 12 Fälle zur Aburteilung gelangten. Die Frage, wie die Tötungen ausgeführt worden sein könnten (Seefeld bestritt bekanntlich in der Verhandlung alle Schuld!), ist der umstrittene Punkt des ganzen Beweisverfahrens gewesen und bis zum Geständnis des Täters geblieben! Bei seinem Geständnis hat Seefeld bekanntlich behauptet, er habe die Knaben nach Vornahme unzüchtiger Handlungen (teils mit, teils gegen ihren Willen) durch Verabreichung von flüssigem Gift, das er auf Zuckerstückchen — mit Pfefferminz parfümiert — aufgeträufelt habe, getötet, um die Gefahr der Entdeckung seiner sexuellen Taten unmöglich zu machen (also kein „Lustmord“ sensu strictiori!). — Nach dem vorl. Bericht Pfreimbters vertrat Müller-Heß den Standpunkt, daß die Morde durch Erwürgen oder wenigstens durch Würgegriffe betätigt worden seien, und auch der Sachverständige Brüning glaubt die Tötung durch Gift — wie sie Seefeld auch bei seinem letzten Geständnis behauptete und durch Vorführung der Giftbereitung vor Zeugen zu beweisen suchte — ablehnen zu müssen. Pf. dagegen stand nach den vorliegenden Ausführungen schon während der Verhandlung auf dem Standpunkt, daß nur ein peroral eingeführtes Gift mit rascher Wirksamkeit auf das Zentralnervensystem oder auf das Blut in Betracht kommen könnte. Der Fall des getöteten Knaben Praetorius schien zunächst aus dem ganzen Komplex insofern auszuscheiden, als hier eine Tötung, wenn auch nicht mit, so doch unter Einwirkung von Gewalt auf den Schädel des Praetorius vorgelegen haben dürfte; Pf. konnte jedoch nachweisen — wir haben auf der 25. Tagung unserer Gesellschaft in Dresden den Schädel zu sehen Gelegenheit gehabt und konnten seine Deutung bestätigen — daß der festgestellte Schädelsprung postmortal beim Eröffnen des Schädelns bei der Kopfsektion entstanden sein dürfte. — Aus den verworrenen Angaben Seefelds, wie und aus welchen Stoffen er das von ihm „Chloroform“ genannte Gift dargestellt und angewandt hätte, war zunächst keine Klarheit zu gewinnen; es bedarf dies der bis heute noch in Gang befindlichen chemischen und experimentellen Untersuchung und Nachprüfung. Insofern können wir den „Fall Seefeld“ zur Zeit noch nicht als vollständig geklärt und abgeschlossen betrachten! *Merkel.*